

# Der Charme des Schwarms

## MUSTERKLAGEN

■ Der Gesetzgeber stärkt die Rechte von Anlegern und Verbrauchern durch Musterverfahren. Eigene Klagen werden damit aber nicht überflüssig.

**D**ie Hälfte seiner 50 000 Euro müsste ein typischer Anleger abschreiben, der 2009 in den geschlossenen Immobilienfonds Wachstumswerte Europa III von Hannover Leasing investiert hatte. Es sei denn, die beim Oberlandesgericht München wegen eines Prospektfehlers beantragte Musterklage hätte Erfolg. Dann könnte er das Geschäft rückabwickeln und die 50 000 Euro zurückfordern. Rund 10 000 Fondsanleger könnten vom positiven Ausgang des Verfahrens profitieren. Dabei geht es um eine Luxemburger Immobilie des Fonds. Sie warf weniger Miete ab als prognosti-

ziert. Im Prospekt gibt es nach Ansicht der Kläger widersprüchliche Angaben. Sie fühlen sich getäuscht.

Anleger scheuen oft vor dem finanziellen Risiko eines jahrelangen Rechtsstreits zurück. Musterverfahren für Kapitalanleger sollen ihnen helfen. Diese Verfahren wurden 2005 eingeführt und 2012 reformiert. Fordern wenigstens zehn Anleger Schadensersatz wegen unzureichender oder falscher Angaben in Wertpapierprospekt oder Unternehmensmit-

teilung, ist ein Musterverfahren möglich. Ein Oberlandesgericht wählt dann den Musterkläger aus, der den Prozess bis zum Musterentscheid vorantreibt. Alle übrigen bereits laufenden Verfahren werden ausgesetzt. Oft für lange Zeit – solche Musterverfahren können sich bis zu zehn Jahre hinziehen.

Anders als bei US-Sammelklagen müssen die Anleger ihre Interessen nach dem Musterentscheid allerdings in individuellen Verfahren durchfechten. „Der Vorteil des Musterverfahrens liegt darin, dass über den Rechtsanspruch, beispielsweise Schadensersatz wegen eines Prospektfehlers, bereits entschieden wurde“, sagt Paul Naacke, Rechtsanwalt der Berliner Kanzlei Weidhas Veting Naacke. Im individuellen Verfahren müsse der Kläger seinen Zahlungsanspruch nur noch durchsetzen. Das gehe so günstiger und schneller, in der Regel innerhalb von 12 bis 24 Monaten.

Einen Nachteil haben Anleger aber, wenn das Oberlandesgericht im Musterverfahren gegen sie entscheidet. Anleger, die ihren Anspruch lediglich bei Gericht angemeldet, aber nicht individuell eingeklagt haben, gehen dann leer aus. Bei einer individuellen Klage können die Betroffenen ihre Ansprüche stattdessen auf mehrere Säulen stützen. Wenn etwa das OLG entscheidet, dass kein Prospektfehler vorliegt, könnte der Anleger Schadensersatz trotzdem mit einer Fehlberatung begründen. Das Gesetz zum Musterverfahren gilt bis 2020. Dann muss der Gesetzgeber es verlängern oder erneut reformieren.

### Sammelklagen auf Eis gelegt

Nicht nur Anleger, sondern beispielsweise auch Autokäufer wie im Fall Volkswagen klagen gegen Unternehmen. Solche Verbraucherklagen will der Gesetzgeber künftig in Musterfeststellungsverfahren zusammenfassen. Dafür wären ebenfalls mindestens zehn gleich gelagerte Fälle nötig. Eine Organisation, beispielsweise eine Verbraucherschutzzentrale, soll dann stellvertretend für alle übrigen Betroffenen klagen. Der Ausgang dieses Musterverfahrens gilt für alle anhängigen Klagen. Individuelle Prozesse wären hier nicht mehr nötig. Das käme den US-Sammelklagen sehr nahe. Bisher gibt es jedoch nur einen Referentenentwurf des Bundesjustizministeriums. Widerstand kommt vor allem aus den von der Union geführten Ministerien. Derzeit liegt das Projekt daher auf Eis.

[martin.gerth@wiwo.de](mailto:martin.gerth@wiwo.de)